

ECHTZEITÜBERWEISUNG

Vorschlag COM(2022) 546 vom 26. Oktober 2022 für eine **Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 in Bezug auf Echtzeitüberweisungen in Euro (Echtzeitüberweisungen)**.

cepAnalyse Nr. 4/2023

KURZFASSUNG [\[zur englischen Langfassung\]](#)

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Echtzeitüberweisungen (englisch: Instant Payments ((IPs)) ermöglichen es, Zahlungsaufträge sofort auszuführen und das überwiesene Geld jederzeit innerhalb von 10 Sekunden zu erhalten. IPs scheinen eine schnellere Alternative zu den üblichen Überweisungen zu sein. Allerdings werden EU-weit nur etwa 11 % aller Überweisungen in Echtzeit getätigt. Die Kommission wirft dem Markt unzureichende Anstrengungen zur Förderung der Verbreitung von IPs vor und beabsichtigt daher, die Effizienz des Zahlungsverkehrsmarktes durch regulierende Eingriffe zu erhöhen.

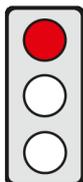
Ziel: Die Kommission geht davon aus, dass eine größere Verfügbarkeit von Echtzeitzahlungen in Euro den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr verbessern, den Cashflow der Unternehmen optimieren, die globale Rolle des Euro stärken und Anreize für eine weitere technologische Öffnung der europäischen Zahlungsmärkte schaffen wird.

Betroffene: Zahlungsdienstleister (englisch: Payment service providers (PSP)), einschließlich Banken und Drittanbieter-Zahlungsabwickler.

Kurzbewertung

Pro

- ▶ Mit dem Rechtsakt wird ein Mechanismus zur Betrugsprävention und Sanktionsprüfung eingeführt. Aufgrund ihrer Schnelligkeit und Unwiderruflichkeit werden IPs zum Ziel von Betrügern. Das rechtfertigt den Bedarf an verstärkten Sicherheitsmaßnahmen.
- ▶ Eine einheitliche Zahlungslösung auf der Grundlage des SEPA-Instant-Standards kann die Schnelligkeit grenzüberschreitender Zahlungen im SEPA-Raum verbessern.



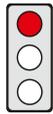
Contra

- ▶ Markteingriffe zur Verpflichtung von Zahlungsdienstleistern, IPs anzubieten und Gebühren zu kontrollieren, sind unangemessen invasive und ungeeignete Instrumente der Regulierungspolitik. Die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit ist nicht gerechtfertigt.
- ▶ Der Legislativvorschlag ist nicht mit den Grundsätzen des Binnenmarktes und des fairen Wettbewerbs vereinbar. Die Vorzugsbehandlung einer gewünschten Zahlungsmethode wirkt sich wettbewerbswidrig aus und gefährdet innovative Lösungen.
- ▶ Die in der aktuellen Fassung des Legislativvorschlags vorgesehenen Umsetzungsfristen sind zu ambitioniert.
- ▶ Das Anbieten von IPs über alle Benutzeroberflächen bringt keinen zusätzlichen Nutzen, da IPs hauptsächlich über Online-Banking und mobile Apps genutzt werden.
- ▶ Die Bestimmungen über die Betrugsbekämpfung und die Prüfung von Sanktionen bedürfen jedoch weiterer Präzisierungen.

Notwendigkeit staatlicher Interventionen auf dem Markt

[Langfassung A.3, 1.2.3, 2.4]

Kommissionsvorschlag: Die Kommission verlangt von fast allen Zahlungsverkehrsdienstleistern, die SEPA-Überweisungen anbieten, dass sie allen ihren Kunden SEPA-Sofortüberweisungen in Euro anbieten, und zwar sowohl für Sender als auch für Empfänger. Dabei dürfen IPs in Euro nicht teurer sein als Standardüberweisungen, die in der Regel kostenlos sind.



cep-Bewertung: Diese Verpflichtungen würden die Grundsätze des freien Wettbewerbs und des offenen Marktes eindeutig beeinträchtigen. Die derzeitige Marktsituation spiegelt die tatsächliche Nachfrage nach IPs wider und kann daher nicht als Marktversagen angesehen werden. Darüber hinaus kann das Angebot von IPs für einige PSPs ungeeignet sein. Die negativen Auswirkungen für den Markt und seine Teilnehmer würden die potenziellen Vorteile dieser gesetzgeberischen Maßnahme überwiegen. Stattdessen müssen die Zahlungsdienstleister frei entscheiden können, ob sie IPs anbieten wollen oder nicht, da der europäische Zahlungsmarkt ein Wettbewerbsmarkt ist.

Preisbeschränkungen für IPs in Euro [Langfassung A.3, 2.4]

Kommissionsvorschlag: Die vorgeschlagene Verordnung sieht vor, dass Überweisungen in Euro nicht teurer sein dürfen als Standardüberweisungen in Euro.



cep-Bewertung: Da Standardüberweisungen in Euro in der Regel gebührenfrei sind, zielt die vorgeschlagene Verordnung darauf ab, die PSPs zu zwingen, keine Gebühren für IPs zu erheben. Die PSPs stehen durch die Festsetzung von Gebühren auch im Wettbewerb mit ihren Konkurrenten. Da der europäische Zahlungsmarkt preisempfindlich ist, tendieren die Preise aufgrund der Wettbewerbsspannung natürlich dazu, von selbst zu sinken. Auf dem freien Markt besteht keine Notwendigkeit, die Gebühren für IPs zusätzlich zu begrenzen.

Angebot von IPs über alle Kanäle [Langfassung A.3, 1.3]

Kommissionsvorschlag: Zahlungsaufträge für IPs müssen von allen PSU-Schnittstellen aus möglich sein, die der Zahlungsdienstleister für Überweisungen bereitstellt. Das bedeutet, dass IPs nicht nur über Online-Banking und mobile Apps verfügbar sein müssen, sondern auch über Geldautomaten, in der Bankfiliale, in Papierform oder über jedes andere Gerät, jede Methode oder jedes Verfahren zur Erteilung von Zahlungsaufträgen, das vom Zahlungsdienstleister bereitgestellt wird.



cep-Bewertung: Diese Verpflichtung würde für die Zahlungsverkehrsdienstleister unnötige Kosten bei der Entwicklung der technischen Infrastruktur für IPs für jede Schnittstelle verursachen. Da die IPs für die schnellsten und am einfachsten zu verarbeitenden Transaktionen konzipiert sind, sind einige Schnittstellen wie Geldautomaten und papiergestützte Aufträge für diesen Zweck weniger geeignet. Daher sollten die Zahlungsdienstleister nach eigenem Ermessen festlegen, über welche Schnittstellen sie IPs erreichbar machen.

Umsetzungsfristen von 6 und 12 Monaten [Langfassung A.5, 1.3]

Kommissionsvorschlag: Dem Vorschlag zufolge müssen Zahlungsverkehrsdienstleister in der Eurozone den Empfang von IPs innerhalb von 6 Monaten und den Versand von IPs innerhalb von 12 Monaten ermöglichen. Der gleiche Zeitrahmen gilt für die Bestimmungen zur Preisregulierung.

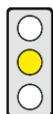


cep-Bewertung: Unter der Annahme, dass diese Verordnung trotz ihrer generellen Unangemessenheit angenommen wird, ist der vorgesehene Umsetzungszeitraum für den Zahlungsmarkt zu ambitioniert. Diese Fristen stellen eine besondere Herausforderung für PSPs in Ländern dar, in denen die Verbreitung von IPs außerordentlich gering ist, oder für kleine PSPs, die selbst in Ländern, in denen die Verbreitung von IPs hoch ist, bisher noch keine Echtzeitdienste anbieten. Daher sollte der Zeitrahmen für die Umsetzung verlängert werden.

Umgang mit Betrugsrisiken und Überprüfung von Sanktionen

[Langfassung A.4, 1.4]

Kommissionsvorschlag: Die Zahlungsverkehrsdienstleister müssen bei allen ausgehenden Zahlungsaufträgen für IPs eine Betrugsbekämpfungsprüfung durchführen und den Zahler über die Diskrepanzen informieren. Der Nutzer kann diese Mitteilung dann ignorieren und die Transaktion durchführen, oder die Dienstleistung ablehnen. Bei der Überprüfung von Sanktionen müssen die Zahlungsverkehrsdienstleister gleichzeitig alle verabschiedeten oder geänderten Sanktionslisten prüfen und gegebenenfalls die Konten der von den Sanktionen betroffenen Nutzer sperren.



cep-Bewertung: Insgesamt ist die Einführung spezifischer Vorschriften zur Minimierung von Betrug und zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Sanktionsprüfung positiv zu bewerten. Die vorgesehenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sind jedoch in ihrer Ausgestaltung unzureichend, und ihre praktische Umsetzung könnte an der fehlenden Verpflichtung scheitern, den entsprechenden Zahlungsdienstleistern Zugang zu den erforderlichen Daten zu gewähren. Die Bestimmungen über die Überprüfung von Sanktionen sind vage und lassen unterschiedliche Auslegungen ihrer Umsetzung zu.